

Bundesverband der Wertpapierfirmen an den deutschen Börsen e.V.
Herrengraben 31, 20459 Hamburg

Bundesministerium der Finanzen

Referat VII A 1
11016 Berlin

per Mail: margot.knolle@bmf.bund.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Ort_Datum

Hamburg, 20.07.2007

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Aufsichtsstruktur
(GZ VII A 1 – WK 5700/06/0001, DOK 2007/0307678)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Sache danken wir Ihnen für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung der Aufsichtsstruktur (Aufsichtsstrukturmodernisierungsgesetz).

Zum Gesetzesentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Ergänzung § 7 FinDAG („Verwaltungsrat“)

§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FinDAG sollte wie folgt ergänzt werden (Änderung markiert):

„...folgenden 21 weiteren Mitgliedern:

- a) *zwei weitere Vertreter des Bundesministeriums,*
- b) *ein Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie,*
- c) *ein Vertreter des Bundesministeriums der Justiz,*
- d) *fünf Mitglieder des Deutschen Bundestages,*
- e) *fünf Vertreter der Kreditinstitute,*
- f) *zwei Vertreter der Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken,*
- g) *vier Vertreter der Versicherungsunternehmen,*
- h) *ein Vertreter der Kapitalanlagegesellschaften.“*

**Bundesverband der Wertpapierfirmen
an den deutschen Börsen e.V.**

Sitz des Verbandes
Fasanenstraße 3
10623 Berlin

Postanschrift & Geschäftsstelle
Börsenstraße 14
60313 Frankfurt/Main

Tel.: (069) 92 10 16 91
Fax: (069) 92 10 16 92
mail@bwf-verband.de
www.bwf-verband.de

Vorstand
Prof. Dr. Jörg Franke (Vorsitzender)
Kai Jordan
Klaus Mathis
Dirk Freitag
Bernd Gegenheimer
Christian Kalischer
Ralf Nachbauer
Herbert Schuster
Michael Wilhelm

Geschäftsführer
Michael H. Sterzenbach
m.sterzenbach@bwf-verband.de

Justiziar
Dr. Hans Mewes
Herrengraben 31, 20459 Hamburg
Tel.: (040) 36 80 5 - 132
Fax: (040) 36 28 96
h.mewes@bwf-verband.de

Bankverbindung
Deutsche Bank PGK Frankfurt
BLZ 500 700 24, **Kto.** 0 18 32 10 00

Begründung:

Seit Inkrafttreten des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) und der Satzung der Bundesanstalt im Jahre 2002 besteht das Dilemma, dass die Finanzdienstleistungswirtschaft, der von Gesetzes wegen Finanzdienstleistungsinstitute und Kreditinstitute in der Form von Wertpapierhandelsbanken angehören, von einer Mitwirkung im Verwaltungsrat der Bundesanstalt ausgeschlossen ist. Umfänglich vertreten sind hier „von Seiten der Industrie“ hingegen die Kredit- und die Versicherungswirtschaft sowie die Kapitalanlagegesellschaften.

Nachdem Wertpapierhandelsbanken und Finanzdienstleistungsinstitute (also die Finanzdienstleistungswirtschaft) spätestens seit der 6. KWG-Novelle im Jahre 1997 umfänglich der Solvenz- und Marktaufsicht der Bundesanstalt unterworfen sind, halten wie die praktizierte Zusammensetzung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt, die die Finanzdienstleistungswirtschaft von einer Mitwirkung in diesem Gremium vollständig ausschließt, für nicht sachgerecht und unbedingt reformierungsbedürftig.

Wie sehr andererseits die Finanzdienstleistungswirtschaft mit ihren – zugegebenermaßen strukturell eher kleineren und mittelständischen – Instituten „Teil des Finanzplatzes“ ist, zeigt besonders deutlich der anhängige Entschädigungsfall Phoenix, in dessen Rahmen beabsichtigt ist, ein Entschädigungsvolumen von etwa € 200 Mio. ausschließlich den Instituten der Finanzdienstleistungswirtschaft aufzubürden. Dies verdeutlicht, dass die Pflichtenstellung dieser bedeutsamen Gruppe von Marktteilnehmern in einem deutlichen Missverhältnis zu deren Rechtsstellung steht.

Für den Fall, dass der Verwaltungsrat im Rahmen der Einbindung der Finanzdienstleistungswirtschaft nicht – wie hier vorgeschlagen – von 19 auf weitere 21 Mitglieder aufgestockt werden soll, könnten die zwei zusätzlichen Plätze auch dadurch generiert werden, dass die Kreditwirtschaft künftig mit vier (statt fünf) und die Versicherungswirtschaft mit drei (statt vier) Mitgliedern im Verwaltungsrat vertreten ist.

2. Geplante Neufassung § 8 FinDAG („Fachbeirat“)

Die Vorschrift zur Errichtung eines Fachbeirats bei der Bundesanstalt gemäß § 8 FinDAG sollte nicht zu einer Kann-Bestimmung umfunktioniert und die Errichtung des Fachbeirats sollte nicht in die alleinige Entscheidungshoheit der Bundesanstalt gestellt werden. Stattdessen ist die bisherige Fassung von § 8 FinDAG – vorbehaltlich der weiteren Ergänzung unter 3. – beizubehalten, wonach die Möglichkeit der Einrichtung eines Fachbeirats nicht behördlich-optional, sondern gesetzlich-verbindlich vorgesehen ist.

Begründung:

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird lediglich deklaratorisch ausgeführt, dass der Fachbeirat eine „unterstützende Einrichtung“ ist. Dies wird nicht bestritten, dennoch ist damit nicht gesagt, weshalb seine Errichtung *nunmehr* nur noch fakultativ sein sollte und – vor allem – von welchen Kriterien eine künftige Errichtung durch die Bundesanstalt ggf. abhängig zu machen wäre. Zudem fehlt jegliche Begründung, weshalb – aus der bisherigen Erfahrung mit dem Fachbeirat hinaus – seine Einsetzung verzichtbar sein könnte.

U.E. stellt die Errichtung des Fachbeirats und die dortige Einbindung der institutsvertretenden Verbände zu Fragen des praktischen Aufsichtsrechts (gesetzlich vorgesehen ist insbesondere die Beratung der Bundesanstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie die Einbringung von Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis) ein integrales Element der hiesigen markt- und solvenzrechtlichen Beaufsichtigung der Marktteilnehmer dar. Diese bewährte „Einbindung der Praxis“ sollte keinesfalls disponibel sein.

Für den Fall, dass der (weiterhin obligatorisch einzurichtende) Verwaltungsrat der Bundesanstalt mangels künftiger Einrichtung eines Fachbeirats nach den Vorstellungen des Gesetzgebers die bisherigen Aufgaben des Fachbeirats mit übernehmen solle, wäre zumindest dies in die Regierungsbegründung des Aufsichtsstrukturmodernisierungsgesetzes aufzunehmen. Als praktikabel sehen wir eine solche Lösung nicht an, da der Verwaltungsrat funktionell anders ausgerichtet ist.

3. Ergänzung § 8 FinDAG („Fachbeirat“)

§ 8 Abs. 2 Satz 3 FinDAG sollte wie folgt ergänzt werden (Änderung markiert):

„Im Fachbeirat sollen die Finanzwissenschaft, die Kredit-, Finanzdienstleistungs- und Versicherungswirtschaft, die Deutsche Bundesbank und die Verbraucherschutzvereinigungen angemessen vertreten sein.“

Begründung:

Hier gelten dieselben Erwägungen, die sich bereits oben im Zusammenhang mit der Einbeziehung der Finanzdienstleistungswirtschaft in den Verwaltungsrat der Bundesanstalt finden.

Auch die bisherige Zusammensetzung des Fachbeirats der Bundesanstalt zeichnet sich durch die Errichtung eines closed shops unter Mitwirkung der Kredit- und Versicherungswirtschaft aus, von dem die Finanzdienstleistungswirtschaft ausgeschlossen ist. Als „Feigenblatt“ erweist sich dabei insbesondere die Regelung in § 8 Abs. 4 Nr. 7 der Satzung der Bundesanstalt, wonach der BVI Bundesverband Investment und Asset Management stellver-

tretend auch für die Finanzdienstleistungsinstitute ein Vorschlagsrecht für die Besetzung eines Sitzes im Fachbeirat hat. Es ist klar, dass dieser Sitz mit einem Vertreter der im BVI vertretenen Kapitalanlagegesellschaften besetzt ist. Auch informiert der BVI in seiner Rolle als „Vertreter“ der Finanzdienstleistungswirtschaft die anderen Branchen wie namentlich Börsenmakler und Vermögensverwalter über die Tätigkeit des Fachbeirates oder auch nur dort zur Diskussion anstehende Themen nicht.

Generell möchten wir anmerken, dass es aus unserer Sicht keine Veranlassung gibt, im Rahmen des vorliegenden Gesetzesvorhabens das bewährte aufsichtsrechtliche Institutionengefüge zwischen der Bundesbank und der Bundesanstalt materiell zu verändern.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans Mewes
Justiziar